

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 13/14 (1889)
Heft: 26

Artikel: Ueber die bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-15701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Ueber die bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen. — Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für zwei neue Realschulgebäude in St. Gallen. — Miscellanea: Ueber das Gramophon. Anlage von Wasserwerken am Rhein bei Rheinfelden. Für eine neue Kirche in der St. Leonhardsgemeinde zu Basel. — An unsere Leser. — Vereinsnachrichten. — Stellenvermittlung.

Abonnements-Einladung.

Auf den mit dem 4. Januar 1890 beginnenden VIII. Jahrgang der „Schweizerischen Bauzeitung“ kann bei allen Postämtern der Schweiz, Deutschlands, Oesterreichs und Frankreichs, ferner bei sämtlichen Buchhandlungen, sowie auch bei HH. Meyer & Zeller in Zürich und bei dem Unterzeichneten zum Preise von 20 Fr. für die Schweiz und 25 Fr. für das Ausland abonniert werden. Mitglieder des schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins oder der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker geniessen das Vorrecht des auf 16 Fr. bzw. 18 Fr. (für Auswärtige) ermässigten Abonnementspreises, sofern sie ihre Abonnementserklärung einsenden an den

Zürich, den 28. December 1889.

Herausgeber der Schweizerischen Bauzeitung:

A. Waldner, Ingenieur

32 Brandschenkestrasse (Selnau), Zürich.

Ueber die bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen

hat das preussische Ministerium eine Polizei-Verordnung erlassen, die mit dem 30. November im dortigen Staatsgebiet in Kraft getreten ist. Diese Verordnung ist das Ergebniss von Verhandlungen und Berathungen, deren Anfänge bis auf das Jahr 1881 zurückreichen. Anlass dazu gab eine Eingabe, welche der Ausschuss des Verbandes rheinisch-westfälischer Feuerwehren, kurz nach dem Theaterbrand in Nizza, an den deutschen Reichskanzler gerichtet hatte. Mit der Begutachtung dieser Eingabe wurde die Academie des Bauwesens beauftragt, die alle für die Verminderung der Feuersgefahr in Theatern in Betracht kommenden Gesichtspunkte in einem ausführlichen Bericht erörterte. Bald nach Abgabe dieses Gutachtens zeigte der Brand des Ring-Theaters in Wien, dass auch bei feuersicherer Bauart und im Allgemeinen nicht unzweckmässiger Anlage unheilvolle Katastrophen nicht ausgeschlossen sind. Diese Betrachtungen veranlassten die Academie zur Eingabe eines Nachtrages zu ihrem Gutachten, worin u. A. auch auf die Vorzüge des electrischen Lichtes gegenüber der Gasbeleuchtung hingewiesen, eine Verschärfung der bestehenden polizeilichen Vorschriften empfohlen und im Ferneren der Vorschlag gemacht wurde die ganze Angelegenheit einem besondern Ausschuss, in welchem neben Architekten auch Feuerwehr- und Bühnen-Techniker vertreten sein müssten, zu überweisen. Dies geschah, und nachdem die Ausarbeitungen des Sachverständigen-Ausschusses noch allen Regierungen des preussischen Staates zur Rückäusserung vorgelegt, das reichhaltige Material gesichtet, die Erfahrungen, welche in der Zwischenzeit bei Theaterbränden gemacht, verwerthet worden waren, wurde der Entwurf schliesslich noch zwei Privatarchitekten, einem Theaterdirector und zwei Baudirectoren als Sachverständigen von anerkanntem Ruf vorgelegt und dann endgültig in die Form der Polizei-Verordnung gebracht, die nun Rechtskraft erhalten hat.

Es ist diese Verordnung somit jedenfalls eine nach allen Richtungen reiflich erwogene, und da an derselben Sachverständige von Ruf und unbestrittener Competenz mitgewirkt haben, so darf sie eine über die Grenzen des preussischen Staates hinausgehende Beachtung beanspruchen.

Die nicht weniger als 87 Paragraphen umfassende Verordnung verbreitet sich auch noch auf Circus-Anlagen und öffentliche Versammlungsräume, und zwar beziehen sich

die gegebenen Vorschriften in ihrer ersten Abtheilung auf Neu- und Umbauten und in ihrem zweiten Theil auf bestehende Anlagen. Ein dritter Theil enthält allgemeine Bestimmungen.

Es kann hier selbstverständlich nicht die Rede davon sein, auf die Verordnung in allen ihren Einzelheiten einzutreten, dies würde bei der grossen Ausdehnung derselben viel zu weit führen. Wir können uns hievon um so eher dispensiren, als die Verordnung im Buchhandel erschienen ist^{*)}. Dagegen wollen wir im Nachfolgenden versuchen, die leitenden Gesichtspunkte, welche bei der Aufstellung der bezüglichen Bestimmungen massgebend waren, unseren Lesern vorzuführen und uns hiebei vornehmlich an dasjenige halten, was am meisten Interesse bietet, nämlich die Theater-Bauten.

In den Vorschriften für Neu- und Umbauten werden grosse und kleine Theater getrennt behandelt.

Als *grosse* Theater gelten solche, die auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufnehmen können. Diese Gebäude müssen in ihrer Hauptfront, welche die Haupt-Ein- und Ausgänge enthält, an einer öffentlichen, durchgehenden Strasse liegen. Wird das Theater zwischen nachbarlichen Brandmauern aufgeführt, so sind auf beiden Seiten des Zuschauerhauses offene Höfe von mindestens 6 m Breite anzulegen und mittelst offener Durchfahrten mit der Strasse zu verbinden. Die Mauern sind aus Stein, der Dachstuhl aus Eisen und die Fussböden aus unzerbrenlichem Material herzustellen. Hölzerne Fussböden sind nur dann statthaff, wenn sie dichtschliessend auf unverbrennlicher Unterlage ruhen. Corridore und Treppenträume sind von Aussen zu beleuchten. Freitragende Treppen sind verboten; im Uebrigen sind die Anforderungen hinsichtlich der Treppen nicht übermässig. Unter gewissen Vorsichtsmassregeln ist die Anlage von Wohn- und Geschäftsräumen sogar im Innern des Theaters gestattet, dagegen dürfen Magazinräume nicht mit den für den Verkehr im Bühnenhause erforderlichen Gängen und Treppen in Verbindung stehen. Ueber dem Parkett dürfen höchstens 4 Ränge, deren Minimalhöhe 2,5 m beträgt, angelegt werden. Die Breite der Sitze muss mindestens 50 cm und der Abstand der Reihen von einander darf nicht weniger als 80 cm betragen; für Stehplätze sollen nicht mehr als 3 Personen auf 1 m² gerechnet werden. — Für das Parkett und die Ränge sollen ununterbrochen um den Zuschauerraum gehenden Corridore ohne Stufen und von mindestens 3 m Breite herumlaufen. Für jeden Rang sind zwei besondere Treppen

*) Verlag von Ernst und Korn in Berlin, Preis 1 Mark.

anzulegen, die unmittelbar auf die Strasse führen. Wird das Theater zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut, so muss auf jeder Ranghöhe ein eiserner Laufgang von mindestens 1,25 m lichter Breite, der durch wenigstens zwei Thüren mit den Corridoren zu verbinden ist, angelegt werden. Von diesem Laufgang sollen eiserne Treppen in gleicher Breite in die Höfe hinabführen.

Sämmtliche Ausgänge sind mit grosser Schrift als solche kenntlich zu machen und die nächsten Wege zu denselben mit Richtungspfeilen zu bezeichnen; die Thüren müssen nach Aussen aufgehen und die geöffneten Flügel dürfen nicht in die Corridore oder Treppenträume hervortreten. Die Garderoben sollen in besonderen Räumen mit reichlich bemessenem Platz vor den Ausgabetischen angeordnet werden.

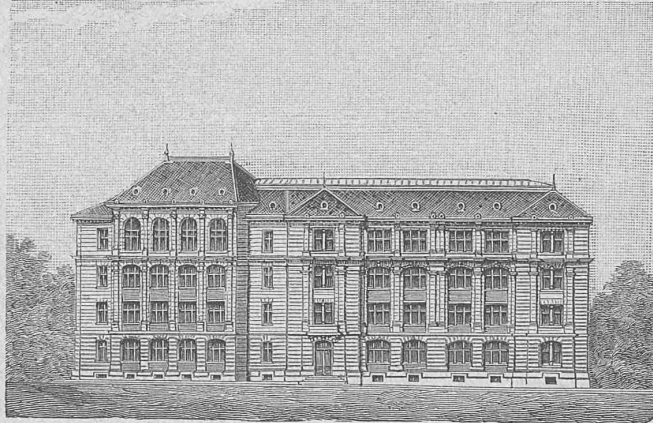
Material solcher Schutzvorhänge oder Schiebethüren muss unverbrennlich sein und an den schwächsten Stellen mindestens die Festigkeit von 1 mm starkem glatten Eisenblech besitzen. Ihre Construction soll im Ganzen einen Ueberdruck von 90 kg auf 1 m² Fläche aushalten können, ohne dass bleibende Durchbiegungen eintreten. Sämmtliche Räume des Bühnenhauses sollen an Corridoren von wenigstens 2 m lichter Breite liegen, die durch feuersichere Treppen ins Freie führen. Für den innern Ausbau des Bühnenhauses sind die tragenden Constructionstheile aus unverbrennlichem Material herzustellen und im Uebrigen möglichst unverbrennliche Stoffe zu verwenden. Alles Holzwerk, soweit es frei liegt, ist zu hobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern. Sämmtliche Theaterdecorationsstücke sollen

Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für zwei neue Realschulgebäude in St. Gallen.

II. Preis. — Motto: „Sitter“. Verf.: *Dorer & Fuchslin* in Baden und Brugg.

Legende
zum Entwurf von
Dorer & Fuchslin
in Baden und Brugg
II. Preis

1. Eingang für die Knaben
2. Eingang für die Mädchen
3. Pedell-Wohnungen
4. Classen-Zimmer
5. Archiv
6. Turnhalle für die Knaben
7. Turnhalle für die Mädchen



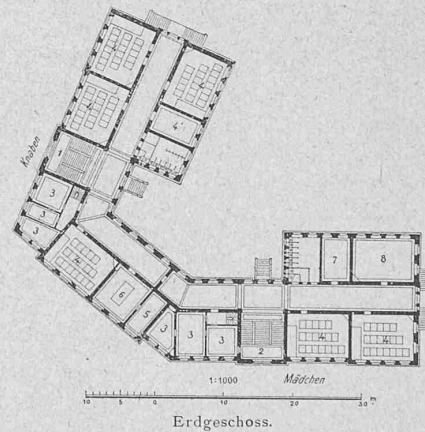
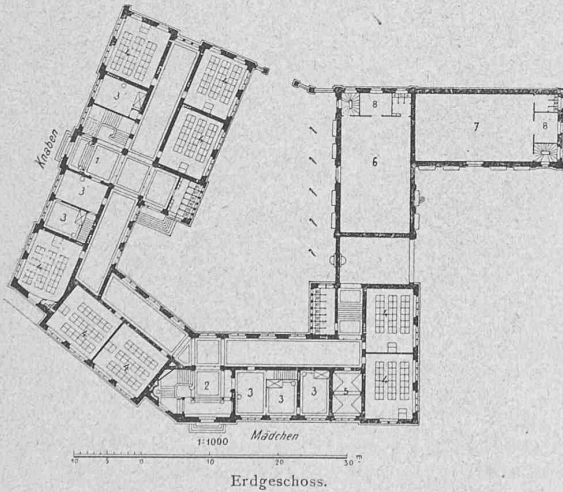
Ansicht. 1:750.

Legende
zum Entwurf von
Hiller & Seifert
in St. Gallen
IV. Preis

1. Eingang für die Knaben
2. Eingang für die Mädchen
3. Pedell-Wohnungen
4. Classen-Zimmer
5. Archiv
6. Sitzungs-Zimmer
7. Nähzimmer
8. Arbeitszimmer

II. Preis. Motto: „Sitter“. Verf.: *Dorer & Fuchslin* in Baden u. Brugg.

IV. Preis. Motto: „Kreuz im Kreis“. Verf.: *Hiller & Seifert* in St. Gallen.



Mit Bezug auf die bauliche Anlage des Bühnenhauses sind folgende Bestimmungen hervorzuheben. Der Schürboden muss mindestens 3 m höher liegen als die Decke des Zuschauerraumes. Der Bühnenraum ist von allen übrigen Theilen des Bühnenhauses, sowie vom Zuschauerhaus durch massive, mindestens 50 cm über die Dachfläche hinausgehende Wände zu trennen. Alle Thürverbindungen in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher und nach Aussen aufschlagend anzuordnen. Zwischen dem Bühnen- und Zuschauerhaus, sowie zwischen dem ersteren und den übrigen Räumen sind Flurverbindungen nur im Keller und in Bühnenhöhe gestattet. — Die Bühnenöffnung gegen den Zuschauerraum muss durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebethüren feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können. Das

womöglich aus unverbrennlichen oder schwer entflammaren Stoffen und die Zugvorrichtungen für die scenischen Verwandlungen aus Drahtseilen hergestellt werden.

Für die Beleuchtung des ganzen Theaters mit allen Nebenräumen ist einzig das electriche Licht gestattet, neben der aus Kerzen und Oellampen bestehenden Nothbeleuchtung. Ganz ausgeschlossen ist die Beleuchtung mit Gas oder Mineralöl. Die Erwärmung darf nur durch Centralheizung erfolgen und bei dieser, sowie bei der Ventilation, ist darauf zu achten, dass die Canäle nicht zu schneller Verbreitung des Feuers beitragen können. An der Decke des Zuschauerraumes ist eine Luftabzugsöffnung anzulegen, deren untere Mündung mindestens 1 m höher als die Decke des obersten Ranges liegen, deren Querschnitt im Minimum 3 % der Grundfläche des Zuschauer-

raumes betragen und deren Verschluss durch einen einzigen Griff von gesicherter Stelle aus bewerkstelligt werden soll. Jedes Theater muss mit einer Wasserversorgung von ausreichendem Druck, mit den nöthigen Feuerhähnen, einer Regenvorrichtung für die Bühne und mit Meldevorrichtungen an die örtliche Feuerlöschhülle versehen sein.

Eine Betriebs-Ordnung regelt die Aufbewahrung der Decorationsstücke, die Anlage der Werkstätten für Tischler, Maler und andere Handwerker, das Umgehen mit Feuer und Licht, die Bedienung der Schutzvorkehrungen, den Dienst der Feuerwehr u. A. m.

Was den Bau und die Einrichtung von *kleinen* Theatern, d. h. von solchen mit weniger als 800 Plätzen anbetrifft, so sind auch hiefür im Grossen und Ganzen die obengemeldeten Bestimmungen massgebend, jedoch sind folgende

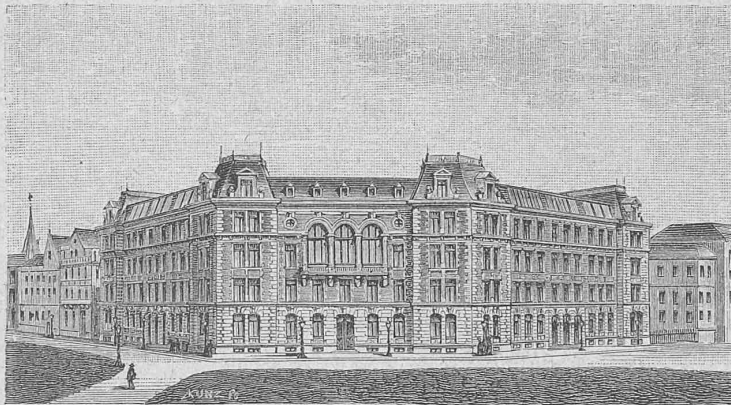
zwischen Zuschauer- und Bühnenhaus muss von Steinbau und die Bühnenöffnung soll in gleicher Weise, wie bei neuen Theatern, feuer- und rauchsicher abschliessbar sein. Mit Ausnahme der Trennungswände zwischen den Logen sind alle hölzernen und Fachwerkwände mit Mörtel zu verputzen. Ueber Zuschauer- und Bühne müssen kräftig wirkende Luftabzüge angebracht werden, deren unverbrennbare Einfassungen über die Dachfläche hinausragen sollen. Die Minimalsitzbreite ist auf 45 cm, der Minimalabstand der Sitzreihen auf 80 cm (bei automatischen Klappsitzen auf 70 cm) festgesetzt. Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe soll höchstens 14 betragen. Auf 1 m² Grundfläche sollen nicht mehr als 3 Stehplätze kommen. Die Breite der aus dem Zuschauerraum führenden Thüren ist derart zu bemessen, dass auf 60 bezw. 70

Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für zwei neue Realschulgebäude in St. Gallen.

III. Preis. Motto: „?“. Verfasser: Eugen Meyer in Paris.

Legende
zum Entwurf von
Eugen Meyer
in Paris
III. Preis

1. Eingang für die Knaben
2. Eingang für die Mädchen
3. Pedell-Wohnungen
4. Classen-Zimmer
5. Archiv
6. Turnhalle für die Knaben
7. Turnhalle für die Mädchen
8. Requisiten

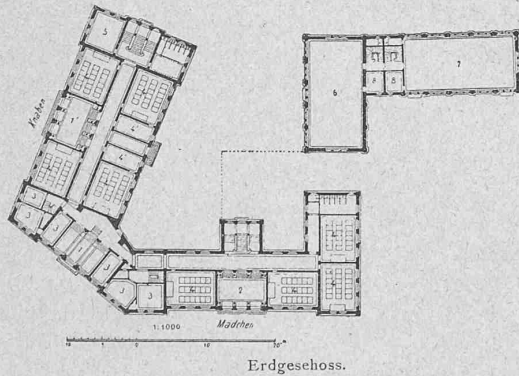


Perspective.

Legende
zum Entwurf von
Müller & Sing
in St. Gallen
IV. Preis

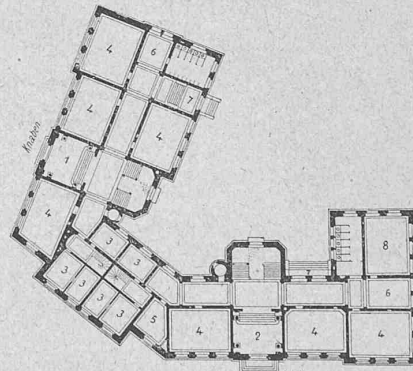
1. Eingang für die Knaben
2. Eingang für die Mädchen
3. Pedell-Wohnungen
4. Classen-Zimmer
5. Archiv
6. Vorplatz
7. Ausgänge
8. Arbeits-Zimmer

III. Preis. Motto: „?“. Verf.: Eugen Meyer in Paris.



Erdgeschoss.

IV. Preis. Motto: „Frisch“. Verf. Müller & Sing in St. Gallen.



Erdgeschoss.

Erleichterungen gestattet. Die Dachstühle dürfen aus Holz, die Decken über Fluren und Corridore als Balkendecken construiert werden; es müssen dabei nur die Unteransichten mit Mörtel verputzt und die Fussböden dicht schliessend unter Vermeidung von Hohlräumen verlegt werden. Einzig für die Treppenträume sind Decken von unverbrennlichem Material vorgeschrieben. Die Beleuchtung mit Gas ist unter gewissen Bedingungen zulässig, doch dürfen in diesem Falle über dem Parkett nicht mehr als 2 Ränge angelegt werden. Diese Vorschriften haben auch Bezug auf *zeitweilige* für Theatervorstellungen bestimmte Baulichkeiten, wobei jedoch die für den Einzelfall zu treffenden näheren Bestimmungen dem Ermessen der örtlichen Polizeibehörde anheimgestellt bleiben. — Während die obenerwähnten Vorschriften durchweg für neu zu erbauende Theater gelten, sind für *bestehende* Anlagen eine Reihe von Bestimmungen aufgestellt worden, von welchen die wesentlichsten hier erwähnt werden mögen. Die Trennungswand

Personen 1 m lichter Breite vorhanden ist, während die Gänge für je 120 Personen 1 m lichter Breite haben sollen. Das Bühnenhaus muss mindestens *einen* auf kurzem Wege ins Freie führenden Ausgang besitzen, auf den wenigstens zwei Treppen für das Personal auszumünden haben. Der Weg aus den Garderoben darf nicht über die Bühne führen. Die Beleuchtung der Theater mit Mineralölen ist verboten, für Theater mit über 1200 Plätzen ist die elektrische Beleuchtung einzuführen. Hinsichtlich der Gasbeleuchtung, der Nothbeleuchtung, der Bezeichnung der Ausgänge, der Thüraufschläge, der Centralheizung, der Wasserversorgung und des Betriebes gelten die nämlichen Vorschriften wie für die Neubauten mit der einzigen Ausnahme, dass die Anlage von Regenvorrichtungen facultativ gelassen wird. Die Besitzer von bestehenden Theatern haben diesen Vorschriften innert Jahresfrist nachzukommen; eine Verlängerung dieser Frist auf 18 Monate bezw. 2 Jahre, wofern es sich um elektrische Beleuchtung handelt, ist

zulässig. Innert 3 Monaten sind der Polizeibehörde revisionsfähige Zeichnungen der bestehenden Anlagen einzureichen, denen eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Treppen etc. beizulegen ist.

Dies sind nun die hauptsächlichsten Vorschriften für *Theater*; denselben reihen sich solche für Circusgebäude und öffentliche Versammlungsräume an und zwar sowohl für Neubauten als für bestehende Anlagen. Da diese in weniger hohem Grade das allgemeine Interesse für sich in Anspruch nehmen und da namentlich die Bestimmungen für öffentliche Versammlungsräume uns in mancher Beziehung so streng erscheinen, dass eine vollständige Durchführung derselben wenigstens bei uns mit grossen Schwierigkeiten verknüpft wäre, glauben wir von einem näheren Eintreten auf dieselben absehen zu sollen.

In den am Schluss beigefügten Erläuterungen ist der Geist, der aus der ganzen Verordnung spricht, in so zutreffender und klarer Weise charakterisirt, dass die bezüglichen Bestimmungen erst dadurch volles Verständniss gewinnen. Wir glauben deshalb diese Erläuterungen nicht unberücksichtigt lassen zu dürfen.

Nach denselben soll die Verordnung Sicherheit gegen die Entstehung von Lebensgefahren bei gedrängter Ansammlung von Menschenmengen in Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen gewähren. Die zu diesem Zwecke getroffenen Schutzmassregeln fassen nicht nur die unmittelbaren Gefahren ins Auge, wie sie etwa bei Entstehung eines Brandes das in geschlossenen Räumen versammelte Publikum durch Verbrennen oder Erstickten bedrohen, sondern auch die Folgen einer bei wirklicher oder vermeintlicher Gefahr entstehenden Panik.

Da diese letztere erfahrungsgemäss bei Ansammlung grösserer Menschenmengen in einem vollständig feuersicher und unverbrennlich hergestellten Gebäude kaum geringer ist als in einem an sich weniger feuerbeständigen Bau, so genügt es zu einem wirksamen Schutz des Publikums nicht, nur zu verlangen, dass Theater, Circusgebäude und öffentliche Versammlungsräume in ihrer baulichen Substanz möglichst unzerstörbar hergestellt werden sollen, sondern es müssen zu dieser Forderung noch bestimmte Vorschriften für die innere Einrichtung und für den Betrieb solcher Anlagen hinzutreten.

Entscheidend für die Rettung von Menschenleben bei Unglücksfällen und für die Verhütung von Lebensgefahr überhaupt ist vor allem die Sicherung einer schnellen und gefahrlosen Entleerung der Räume durch die Anlage hinlänglich breiter Gänge, Thüren, Corridore, Treppen, Flure und Durchfahrten, sowie durch die Fürsorge, dass das Publikum unter allen Umständen leicht, schnell und sicher die Ausgänge ins Freie erreichen kann.

Nach dieser Richtung stellt deshalb die Verordnung an künftige Neubauten weitgehende Anforderungen in der Absicht, dass die Besucher eines unter Beobachtung solcher Vorsichtsmassregeln angelegten Versammlungsraumes von vornherein die Ueberzeugung vollster Sicherheit für ihre Person gewinnen.

Die Massregeln gegen Feuersgefahr bezwecken nicht allein, der Entstehung eines Brandes durch besondere Vorschriften in Bezug auf Erleuchtung, Heizung und Betrieb vorzubeugen, ein etwa ausgebrochenes Feuer alsbald durch geeignete Löschmittel wirksam zu bekämpfen und seine Verbreitung zu verhindern, sondern vornehmlich auch eine Verqualmung der menschenerfüllten Räume und der zu den Ausgängen führenden Gänge, Corridore, Treppen und Flure zu verhindern oder doch wenigstens zu verzögern.

Diesem Zwecke dienen beispielsweise bei Theatern die Bestimmungen, dass sowohl über dem Bühnenraum als über dem Zuschauerraum grosse Abzugsöffnungen angelegt werden sollen, letztere mit ihrer Mündung mindestens 1 m höher als die Decke des obersten Ranges, dass der Schnürboden wenigstens 3 m höher liegen muss, als die Decke des Zuschauerraumes und die für alle hier in Betracht kommenden Bauanlagen gleich wichtigen Vorschriften, dass

Corridore und Treppen mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen sein müssen und dass die für den Verkehr des Publikums bestimmten Treppen niemals mit Kellerräumen unmittelbar in Verbindung stehen dürfen, weil erfahrungsgemäss in solchen zu den mannigfachsten Zwecken benutzten und schwer controlirbaren Räumen leicht ein Feuer entsteht, welches an sich vielleicht nur unerheblich doch in wenigen Minuten Treppen, Corridore und Flure mit Qualm erfüllen und dadurch eine gefährliche Panik hervorrufen kann.

Gegenüber den vorerwähnten Massregeln für die Sicherheit der Personen kommt der Schutz der baulichen Substanz gegen Zerstörung durch Feuer erst in zweiter Linie in Betracht. Es sind deshalb selbst für Theater hölzerne Fussböden, theilweise auch Holztreppen für zulässig erklärt, weil zuversichtlich vorausgesetzt werden darf, dass bei den vorgeschriebenen Breiten der Gänge und Thüren der Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge das Publikum unter allen Umständen sicher das Freie erreicht haben wird, ehe ein Feuer, auch wenn es noch so schnell um sich greift, derartige Holzconstruktionen in Flammen gesetzt haben kann.

Es ist hierbei zu bemerken, dass die betreffs des Feuerlöschwesens sachverständigen Personen für die Bekämpfung eines Brandes und als Rückzugsweg der Löschmannschaften hölzerne Treppen keineswegs als gefährlich erachten, ihnen vielmehr unbedingt den Vorzug geben vor Treppen, welche aus Granitblockstufen bestehen oder aus Eisen und Stein construirt sind, weil Granit, von einer Stichflamme getroffen, plötzlich zerspringt, während Eisen beim Erglühen Formveränderungen erleidet und seine Festigkeit verliert, sodass ein plötzlicher Einsturz eintreten kann.

Unter dem in der Verordnung mehrfach gebrauchten Ausdruck „feuer- und rauchsichere Thüren“ sind Thüren aus starkem Holz mit zweiseitiger Eisenblech-Bekleidung verstanden. Diese Verschlüsse haben von den bisher für ähnliche Zwecke üblichen eisernen Thüren den Vorzug, dass sie sich unter dem Einfluss der Flamme nicht so schnell verziehen und somit länger als jene eine Uebergreifen des Feuers von einem Raum in den anderen und die Verbreitung des Qualmes hindern.

Bei den Lüftungs-Einrichtungen sowie bei dem feuer- und rauchsicheren Verschluss der Bühnenöffnung in Theatern ist von allen sogenannten selbstthätigen Vorkehrungen grundsätzlich Abstand genommen worden, weil diese im Augenblicke der Gefahr, wie die Erfahrung gelehrt hat, nur zu oft ihren Dienst versagen. Es ist vielmehr vorausgesetzt, dass stets eine hinlängliche Anzahl zuverlässiger Feuerwachen zur Stelle ist, von denen jeder einzelne Mann mit genauer Anweisung seiner Thätigkeit beim Eintreten eines Unfalles versehen wird. Dabei wird das Schliessen der Bühnenöffnung durch den Schutzvorhang oder die Schiebethüren, sowie das Oeffnen der Rauchabzüge über der Bühne und über dem Zuschauerraum bei Entstehung eines Feuers immer die erste und wichtigste Massregel bleiben, um grösseres Unglück zu verhüten.

Endlich ist noch besonders darauf hinzuweisen, dass eine Imprägnirung von Holzwerk, Decorationen, Versatzstücken und dergleichen nicht vorgeschrieben wird. Die Erwartungen, welche man von den verschiedenen bisher empfohlenen und auch vielfach angewendeten Schutzmitteln gegen das Entflammen leicht brennbarer Stoffe hegte, haben sich nicht bestätigt, weil die Schutzkraft der Imprägnirung nur eine verhältnissmässig kurze Zeit dauert. Eine zuverlässige Controlle in Bezug auf regelmässige Erneuerung der Imprägnirung erscheint aber undurchführbar, abgesehen von den erheblichen Kosten, welche den Theaterverwaltungen für die Durchführung einer Sicherheitsmassregel so zweifelhaften Werthes aufgebürdet werden würden.

Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für zwei neue Realschulgebäude in St. Gallen.

Die vielen architektonischen Preisbewerbungen, welche dieses Jahr in der Schweiz zur Erelidigung gebracht wurden*)